



## **Vereinbarung 2016 – 2018**

### **Überbetriebliche Kurse**

zwischen dem

**Amt für Berufsbildung  
des Kantons Zug**

und der

**Zuger Lehrbetriebsvereinigung der MINT  
Berufe - ZLV MINT**

## **1. Vereinbarungsparteien**

Leistungsbezüger: Amt für Berufsbildung  
Aabachstrasse 1  
6301 Zug

Kontaktpersonen: Erich Rosenberg & Tony Huber

Leistungserbringer: Zuger Lehrbetriebsvereinigung ZLV MINT  
c/o V-ZUG AG  
Industriestrasse 66  
6301 Zug

Kontaktpersonen: Markus Kälin & Ignaz Henzen

## **2. Zweck**

In den überbetrieblichen Kursen eignen sich Lernende grundlegende berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Arbeitsmethoden an. Die Überbetrieblichen Kurse ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.<sup>1</sup>

Die Leistungsvereinbarung regelt die Organisation, die Durchführung, die Aufsicht und die Abgeltung der dem Leistungserbringer unterstehenden Überbetrieblichen Kurse sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung in den Kursen.<sup>2</sup>

## **3. Allgemeine Vereinbarungsbedingungen**

### **3.1. Vereinbarungsdauer**

Die Vereinbarung gilt für die Periode vom 1. August 2016 bis 31. Juli 2018. Diese Vereinbarung ist mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per Ende des Schuljahres beidseitig kündbar, erstmals per 31. Juli 2018. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend um ein Jahr.

Erfolgt die Kündigung, verpflichtet sich der Leistungserbringer, bei einer Nachfolgeregelung proaktiv mitzuwirken.<sup>3</sup> Eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung in gegenseitigem Einver-

---

<sup>1</sup> Art. 23 Abs. 1 BBG

<sup>2</sup> Art. 8 und Art 24 Abs. 3 BBG

<sup>3</sup> Art. 23 Abs. 2 BBG

ständnis kann jederzeit erfolgen. Der Abschluss der beruflichen Grundbildung für die laufenden Ausbildungsgänge (berufliche Grundbildung) muss durch die Vereinbarungsparteien gewährleistet sein.

### **3.2. Änderung der Vereinbarung**

Änderungen sind im gegenseitigen Einverständnis der Parteien jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftlichkeit. Bei Änderungen muss der Abschluss der beruflichen Grundbildung für die laufenden Ausbildungsgänge durch die Vereinbarungsparteien gewährleistet sein.

Erfolgt eine Änderung der rechtlichen Grundlagen, wird die vorliegende Leistungsvereinbarung überprüft und allenfalls entsprechend angepasst.

## **4. Rechtliche Grundlagen**

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10, abgekürzt BBG)
- Eidg. Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101, abgekürzt BBV)
- Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (abgekürzt BFSV) vom 22. Juni 2006
- SBBK-Reglement zur Subventionierung von Überbetrieblichen Kursen (ÜK) vom 16.09.2010
- Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (BGS 413.11, abgekürzt EG Berufsbildung)
- Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung (BGS 413.111)
- SBBK-Pflichtenheft für Kantonsvertreterinnen in Kurskommissionen mit ausserkantonalen ÜK-Standorten vom 24. Februar 2011

## **5. Leistungen**

### **5.1. Angebot von Überbetrieblichen Kursen**

Der Leistungserbringer bietet überbetriebliche Kurse für die im Anhang 1 aufgeführten Berufe an. Massgebend für die vom Leistungserbringer organisierten Kurse sind die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan definierten qualitativen und quantitativen Ziele.

Die Kurse werden von den im Anhang 1 aufgeführten Anbietern und/oder befreiten Lehrbetrieben durchgeführt. Der Leistungserbringer ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung verantwortlich.

## 5.2. Zusammenarbeit

Der Leistungserbringer arbeitet mit den Lehrbetrieben und den Berufsfachschulen zusammen. Er sorgt im Einvernehmen mit den Berufsfachschulen und den Berufsmittelschulen dafür, dass die Lernenden neben dem Besuch der überbetrieblichen Kurse den Berufsfach- und Berufsmittelschulunterricht besuchen können.

Der Leistungserbringer bezieht die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben geeigneten und erforderlichen Personendaten bei der Berufsfachschule. Die Daten werden ausschliesslich für die Organisation von laufenden überbetrieblichen Kursen verwendet und dürfen nicht zweckentfremdet eingesetzt oder weitergeleitet werden. Nimmt der Leistungserbringer Kenntnis falscher oder nicht mehr aktueller Daten, erstattet er dem kantonalen Amt oder der Berufsfachschule Meldung.

## 5.3. Dokumentation der Leistungen und Kompetenznachweise

Die Erstellung von Kompetenznachweisen ist gefordert, sofern diese in der Verordnung über die berufliche Bildung verlangt ist. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die für die Überbetrieblichen Kurse Verantwortlichen, die erforderliche Dokumentation der Leistungen vornehmen.<sup>4</sup>

- a. Kompetenznachweise ausstellen,
- b. diese sind Bestandteil der Lern- und Leistungsdokumentation

## 5.4. Qualitätssicherung und -entwicklung

Der Leistungserbringer wendet ein anerkanntes Qualitätssystem an, das den Mindestanforderungen von QualüK genügt. Er stellt die Qualitätsentwicklung in den überbetrieblichen Kursen sicher.

## 5.5. Ausbildung der Berufsbildner/innen der Überbetrieblichen Kurse

Die in den Überbetrieblichen Kursen eingesetzten Berufsbildner/innen erfüllen die Mindestanforderungen nach Art. 45 BBG und Art. 45 BBV.

## 6. Finanzierung

### 6.1. Finanzielle Leistungen der Lernenden

Der Besuch von Überbetrieblichen Kursen ist unentgeltlich für:

- Lernende mit Lehrvertrag<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Art. 8 BBG und Art. 3 BBV

<sup>5</sup> Art. 21 Abs. 3 BBV

Die übrigen Lernenden zahlen Beiträge bis maximal in der Höhe der Vollkosten.

## 6.2. Finanzielle Leistung des Kantons

### 6.2.1. Abgeltungsart

Die Überbetrieblichen Kurse werden mit einer Pauschale pro Lernende/m abgegolten. Die Höhe der Pauschale pro Beruf richtet sich nach dem Anhang der Berufsfachschulvereinbarung BFSV. Die Abgeltung und Abrechnungsmodalitäten richten sich nach dem SBBK-Reglement über die Subventionierung der Überbetrieblichen Kurse.

### 6.2.2. Berechnung der Abgeltung

Die Höhe der Abgeltung wird im Bezug auf die im Anhang der Berufsfachschulvereinbarung BFSV festgelegten Pauschalen, die Anzahl Kurstage und die Lernenden berechnet. Die Abgeltung des Kantons basiert auf den obligatorischen Kurstagen, begrenzt auf die nach der Bildungsverordnung höchstzulässige Anzahl Kurstage. Wird die festgelegte Anzahl ÜK-Tage nicht erreicht, werden die Pauschalbeiträge je lernende Person und Tag gemäss effektiv durchgeführten ÜK-Tagen entrichtet. Massgeblich für die Berechnung ist zudem die Anzahl der Lernenden gemäss Vorgaben des SBBK-Reglements.

### 6.2.3. Kursabrechnung

Die Abgeltung durch die Kantone, deren Lernende die ÜK besuchen (zuweisende Kantone), richtet sich nach dem Reglement zur Subventionierung von Überbetrieblichen Kursen der SBBK. Die Lehrortskantone stellen der ÜK-Kommission per Stichtag 15. November aufgrund der aktiven Lehrverträge eine ÜK-Abrechnung zu. Die Auszahlung der jährlichen Abgeltung erfolgt nach Prüfung und Genehmigung durch die ÜK-Kommission.

## 7. Aufsicht

Der Standortkanton stellt einen Kantonsvertreter/eine Kantonsvertreterin in die Kurskommission der Überbetrieblichen Kurse. Dieser/diese vertritt die Interessen aller zuweisenden Kantone. Er/sie erfüllt seine Aufgaben gemäss SBBK-Pflichtenheft.<sup>6</sup> Die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen wird durch den Kantonsvertreter/die Kantonsvertreterin im Auftrag des Amts für Berufsbildung wahrgenommen. Dazu gehören insbesondere folgende Aufsichtsmittel:

- a. generelle Vorgaben, um die Einhaltung der Vereinbarung sicherzustellen,
- b. Aufsichtsmassnahmen nach Ziff. 7.4 dieser Vereinbarung, bei rechtswidrigen Unterlassungen oder Handlungen des Leistungserbringers.

---

<sup>6</sup> SBBK ÜK-Reglement 7.2

## 7.1. Berichterstattung

### 7.1.1. Reporting/Controlling

Einmal jährlich wird ein Reporting/Controlling durchgeführt. Es besteht aus einem Bericht. Der Bericht enthält mindestens folgende Angaben:

- a. Organisation der Kurskommission,
- b. Erreichte Lernergebnisse/berufliche Handlungskompetenzen der Lernenden,
- c. Getroffene Qualitätssicherungs- und –entwicklungsmassnahmen,
- d. Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner/Berufsbildnerinnen der ÜK,
- e. Massnahmen zur Optimierung der Lernortskooperation,
- f. Rechnungslegung pro Beruf und Standort (ZLV MINT),
- g. Revisionsbericht einer unabhängigen Stelle

Berichte gemäss lit. a-f sind dem Amt für Berufsbildung im ersten Quartal; der Revisionsbericht (lit. g) im zweiten Quartal des Folgejahres einzureichen.

### 7.1.2. Finanzaufsicht

Der Leistungserbringer führt eine ordentliche Finanzbuchhaltung und eine Kosten-Leistungsrechnung für die Überbetrieblichen Kurse pro Beruf.

## 7.2. Einsicht

Der Leistungserbringer gewährt dem Amt für Berufsbildung und der Finanzkontrolle Einsicht in die die ÜK betreffenden Akten und Zutritt vor Ort. Zuweisende Kantone können bei Bedarf beim Kantonsvertreter Informationen anfordern.

## 7.3. Statistik

Der Leistungserbringer wirkt auf Verlangen der Kantone bei den kantonalen und nationalen Datenerhebungen mit.

## 7.4. Mängel in der Leistungserbringung

Werden Mängel in der Leistungserbringung festgestellt, findet in einem ersten Schritt eine Evaluation des Leistungserbringers durch die Kurskommission der verantwortlichen OdA statt. Werden die Qualitätsanforderungen aufgrund der Evaluationsergebnisse nicht erreicht, vereinbart die Kurskommission mit dem Leistungserbringer Massnahmen zur Behebung der Mängel und überprüft deren Wirkung. Werden die Vorgaben nach einer Verwarnung nicht erfüllt, wird das Amt für Berufsbildung informiert und kann nach Anhörung des Leistungserbringers:

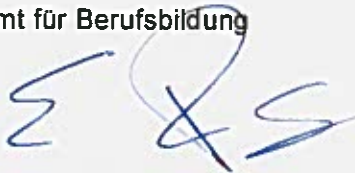
- a. die ÜK-Aufsichtskommission und die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität informieren,

- b. einen einzelnen Anbieter von der Durchführung von ÜK-Kursen suspendieren,
- c. Angebote auf Kosten des Leistungserbringers auslagern,
- d. die Leistungsvereinbarung fristlos kündigen.

**8. Datum und Unterschriften**

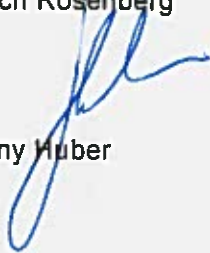
Zug, 11.10.2016

Amt für Berufsbildung



Erich Rosenberg

Tony Huber



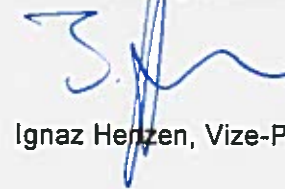
Zug, 24.10.2016

Zuger Lehrmeistervereinigung der  
MINT Berufe - ZLV MINT



Markus Kälin, Präsident

Ignaz Herzen, Vize-Präsident







Anhang 1a: Liste der Leistungserbringer unterstellten Berufe und Anbieter der unterbetrieblichen Kurse mit mindestens folgenden Angaben:

Beruf	Berufs-Nr.	Anbieter (Standort / Adresse)	Höchstzahl Kurstage gemäss BiVo/Reglement	Kurstage gemäss Bildungsplan des Anbieters pro Lehrjahr			
				1.LJ	2.LJ	3.LJ	4.LJ
Automatiker/in EFZ obligatorische Basiskurse	47416	V-Zug AG Industriestrasse 66 6301 Zug	48	48			
		SWISSMECHANIC Baselstrasse 61 6003 Luzern		27	21		
Automatikmonteur/in EFZ obligatorische Basis- und Ergänzungskurse	46426	V-ZUG AG Industriestrasse 66 6301 Zug	44	44			
		SWISSMECHANIC Baselstrasse 61 6003 Luzern		34	10		
Elektroniker/in EFZ obligatorische Basiskurse	46505	Siemens Schweiz AG Professional Education Gubelstrasse 22 6300 Zug	48	33			
		Roche Diagnostics International AG Forrenstrasse 6343 Rotkreuz		48			
		V-Zug AG Industriestrasse 66 6301 Zug		15			
		SWISSMECHANIC Baselstrasse 61 6003 Luzern		15	33		
Kauffrau/-mann MEM	68215 68315	Siemens Schweiz AG Professional Education Gubelstrasse 22 6300 Zug	15	6	5	4	

Konstrukteur/in EFZ obligatorische Basiskurse	64208	V-Zug AG Industriestrasse 66 6301 Zug  Roche Diagnostics International AG Forrenstrasse 6343 Rotkreuz	54	54  54			
Polymechniker/in EFZ obligatorische Basiskurse	45705	V-Zug AG Industriestrasse 66 6301 Zug  SWISSMECHANIC Baselstrasse 61 6003 Luzern	54	54  30	24		
Produktionsmechaniker/in EFZ  obligatorische Basis- und Ergänzungskurse	45716	V-Zug AG Industriestrasse 66 6301 Zug  SWISSMECHANIC Baselstrasse 61 6003 Luzern	44	44  28	16		
Mechanikpraktiker EBA obligatorische Basiskurse	45906	SWISSMECHANIC Baselstrasse 61 6003 Luzern	28	28			
Informatiker/in EFZ Applikationsentwicklung	88601	Siemens Schweiz AG Professional Education Gubelstrasse 22 6300 Zug  Roche Diagnostics International AG Forrenstrasse 6343 Rotkreuz	35	20  20	15  15		
Informatiker/in EFZ Systemtechnik	88603	Roche Diagnostics International AG Forrenstrasse 6343 Rotkreuz	35	20	15		

Änderungen bei den Anbietern sind durch die ZLV MINT umgehend mitzuteilen.

Anhang 1b: Liste der Leistungserbringer unterstellten Berufe und befreite Lehrbetriebe<sup>7</sup>  
der überbetrieblichen Kurse:

Beruf	Berufs-Nr.	Anbieter (Standort / Adresse)	Höchstzahl Kurstage gemäss BiVo / Reglement	Kurstage gemäss Bildungsplan des Anbieters pro Lehrjahr			
				1.LJ	2.LJ	3.LJ	4.LJ
Automatiker/in EFZ obligatorische Basiskurse	47416	V-Zug AG Industriestrasse 66 6301 Zug	48	48			
		Trumpf Maschinen AG Ruessenstrasse 8 6341 Baar		48			
Automatikmonteur/in EFZ obligatorische Basis- und Ergänzungskurse	46426	V-Zug AG Industriestrasse 66 6301 Zug	44	44			
Elektroniker/in EFZ obligatorische Basiskurse	46505	Siemens Schweiz AG Professional Education Gubelstrasse 22 6300 Zug	48	33			
		V-Zug AG Industriestrasse 66 6301 Zug		15			
		Roche Diagnostics International AG Forrenstrasse 6343 Rotkreuz		48			
Konstrukteur/in EFZ obligatorische Basiskurse	64208	Roche Diagnostics International AG Forrenstrasse 6343 Rotkreuz	54	54			

<sup>7</sup> Voraussetzung ist Bildungsbewilligung in der entsprechenden Beruflichen Grundbildung

		V-Zug AG Industriestrasse 66 6301 Zug		54			
Polymechaniker/in EFZ obligatorische Basiskurse	45705	V-Zug AG Industriestrasse 66 6301 Zug	54	54			
		Trumpf Maschinen AG Ruessenstrasse 8 6341 Baar		54			
		Bucher Hydraulics AG Industriestrasse 15 6345 Neuheim		54			
		Kyburz Drehteile AG Ibelweg 22 6301 Zug		45			
		Wisi'on Tool AG Sennweidstrasse 48 6312 Steinhausen		45			
Produktionsmechaniker/in EFZ obligatorische Basis- und Ergänzungskurse	45716	Trumpf Maschinen AG Ruessenstrasse 8 6341 Baar	44	44			
		V-Zug AG Industriestrasse 66 6301 Zug		44			
		Bucher Hydraulics AG Industriestrasse 15 6345 Neuheim		44			
		Kyburz Drehteile AG Ibelweg 22 6301 Zug		44			

Informatiker/in EFZ Applikationsentwicklung	88601	Siemens Schweiz AG Professional Education Gubelstrasse 22 6300 Zug  Roche Diagnostics International AG Forrenstrasse 6343 Rotkreuz  Crypto AG Zugerstrasse 42 6312 Steinhausen	35	20	15		
Informatiker/in EFZ Systemtechnik	88603	Roche Diagnostics International AG Forrenstrasse 6343 Rotkreuz  Crypto AG Zugerstrasse 42 6312 Steinhausen	35	20	15		

Änderungen bei den Anbietern sind durch die ZLV MINT umgehend mitzuteilen.

